

# Motor-Sport-Club Hornberg e.V. im DMV

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 1. Juli 1964 gegründete Verein trägt den Namen „**Motor-Sport-Club Hornberg e. V. (DMV)**“
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist 78132 Hornberg. Der Verein ist in das Vereinsregister Band II Nr. 101 in 77709 Wolfach eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist **die Förderung des Motorsports als Ortsclub im Deutschen Motorsportverband e.V.** bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen nach nationalen und internationalen Motorsportgesetzen;
  - b) den Zusammenschluss von Personen, die ideale Ziele des Motorsports verfolgen;
  - c) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens;
  - d) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen;
  - e) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an die Mitglieder;
  - f) die Förderung sportlicher Übung und Leistung und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht erlaubt.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Tagesmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

**Ordentliche Mitglieder** beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit oder der Vereinsführung. Ordentliche Mitglieder müssen gleichzeitig Mitglied im Deutschen Motorsport Verband (DMV e.V.) sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt unter Nutzung einer formellen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss von mindestens zwei Vereinsmitgliedern befürwortet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages bzw. des Nenngeldes sowie der Aufnahmebestätigung durch den DMV e.V., Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder aus dem DMV e.V., oder Ausschluss.

Der Austritt als ordentliches Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum 30.9. erfolgen. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Trotzdem bleibt die Pflicht zu Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens bestehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

**Die Tagesmitgliedschaft** gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Tagesmitglied kann anlässlich der Durchführung von ein- oder zweitägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen von jedem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter aufgenommen werden. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Nennung zur Veranstaltung und endet bei eintägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen spätestens um 24 Uhr des betreffenden Veranstaltungstages, bei 2-tägigen Veranstaltungen spätestens um 24 Uhr des zweiten Veranstaltungstages.

Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand bevollmächtigten Person ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung.

Für die Tagesmitgliedschaft können bei Abgabe der Nennung zu Vereinsmotorsportveranstaltung Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach dem Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder (Tagesmitglieder ausgenommen, vgl. § 3 der Satzung) sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren
  - d) Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins durch Beschluss festlegen. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

## **§ 7 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
  - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren,
  - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 17,
  - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung unter Beachtung von § 7 (4),
  - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - j) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 8 (6) getroffen wurden.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen in Textform (schriftlich oder per Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportleiter
  - f) mehreren Beisitzern
  - g) einem Jugendleiter
- (2) Die Amtszeit des kompletten Vorstandes beträgt 2 Jahre von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Die direkte Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Verwaltungsrevisoren beträgt 2 Jahre von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Eine direkte Wiederwahl ist **nicht** möglich. Jeweils die Hälfte des Vorstandes und der Verwaltungsrevisoren werden um 1 Jahr versetzt für die 2 Jahre gewählt.
- (3) Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister (und ggf. weitere Personen aus dem Vorstand) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
- 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
  - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
  5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung
  6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
  - (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
  - (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
  - (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 9    Verwaltungsrevisoren**

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

## **§ 10   Kommissionen**

- (1) Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht erstattet.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein eine Jugendgruppe gebildet. Der Jugendleiter ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäß § 8 (1) Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 11   Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen und kann mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt werden.

## **§ 12 Beiträge**

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Die Beiträge werden mit SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergütungen zu gewähren.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch eines persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 7 (1) h) und i), wo eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

## **§ 14 Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 15 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- (4) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Hornberg, die es in das Stiftungsvermögen zu überführen hat.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung anerkannt und beschlossen.

Ort der Versammlung:

Datum der Versammlung:

Bestätigung des Amtsgerichtes, dass die vorstehende Satzung eingetragen wurde: